

Berlin, 6. Juli 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes und einer Verordnung zur Stärkung eines mo- dernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

Referentenentwurf vom 2. Juli 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Bemerkung zur Anhörungsfrist	3
3	Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes	4
3.1	Artikel 1: Änderung des Umweltstatistikgesetzes.....	4
3.1.1	Ergebnisse zu Wasser- und Abwasserentgelten - § 7 UStatG	4
3.1.2	Wasserentnahmen und -einleitungen von Fluss-Wärmepumpen - § 8 UStatG.....	5
3.2	Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.....	6
3.2.1	Äußerungsfrist - § 21 UVPG.....	6
3.2.2	Wasserfernleitungen - Anlage 1 Nummer 19.8.2.....	6
3.3	Artikel 3: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	6
3.3.1	Betroffene Öffentlichkeit - § 10 Abs. 3 BImSchG	6
3.3.2	Weiterleitung der Stellungnahmen beibehalten - § 10 Abs. 5 BImSchG	6
3.3.3	Weitere notwendige Änderungen in § 10 BImSchG	7
3.4	Artikel 5: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes.....	8
3.4.1	Naturnaher Landschaftswasserhaushalt - § 6 WHG	8
3.4.2	Erlaubnispflicht bei geringfügigen Änderungen - § 8 WHG	9
3.5	Artikel 9: Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	10
3.5.1	Datenherausgabepflicht § 6 Abs. - 5a BNatSchG	10
3.5.2	Ermächtigungsgrundlage zu Datenformaten - § 54 Abs. 10d BNatSchG	10
4	Anmerkungen zum Entwurf einer Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes	11
4.1	Artikel 1: Umweltstatistikentlastungs-Verordnung	11
4.2	Artikel 2: Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung	11
4.3	Artikel 3: Änderung der Abfallbeauftragten-Verordnung.....	11
4.4	Artikel 9: Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren.....	11
4.4.1	Nachreichen von Unterlagen - § 7 Abs. 1 9. BImSchV.....	11
4.4.2	Weitere notwendige Änderungen in der 9. BImSchV - § 10 Abs. 1 9. BImSchV	12

1 Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat am 2. Juli 2026 die [Referentenentwürfe](#) für ein „Gesetz zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes“ (UMoG) sowie für eine „Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes“ (UMoV) vorgelegt.

Formulierte Ziele der Entwürfe sind der Abbau von überbordender Bürokratie, ein effizienterer und digitaler Vollzug sowie die umweltrechtliche Beschleunigung und Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, ohne dass der Umweltschutz an Effektivität verliert. Die Entwürfe dienen zudem der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag, der Föderalen Modernisierungsagenda und dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung.

Der BDEW unterstützt die Stoßrichtung der Entwürfe. Kritisch bewertet der BDEW jedoch Regelungen, die neue Rechtsunsicherheiten oder zusätzliche Belastungen schaffen könnten.

Das gilt insbesondere für die geplante Evaluation der Erhebungen von Wasser- und Abwasserentgelten (Ziffer [3.1.1](#)), beim neu eingeführten „Kunstabstrich“ des naturnahen Landschaftswasserhaushalt (Ziffer [3.4.1](#)) sowie bei der geplanten Streichung der Pflicht zu Weiterleitung fachbehördlicher Stellungnahmen (Ziffer [3.3.2](#)).

Zudem versäumt es der Gesetzentwurf zusätzliche wichtige Änderungen im BImSchG (Ziffer [3.3.3](#)) und WHG (Ziffer [3.4.2](#)) umzusetzen. Hier unterbreitet der BDEW konkrete Vorschläge. Das weitere Verfahren muss daher für gezielte Nachbesserungen und Ergänzungen genutzt werden.

2 Bemerkung zur Anhörungsfrist

Aufgrund einer nicht näher erläuterten Eilbedürftigkeit und ohne vorherige Ankündigung erfolgt die Länder- und Verbändeanhörung mit **außergewöhnlich kurzer Stellungnahmefrist** – von **Donnerstag 18:20 Uhr bis Montag, 13:00 Uhr** parallel zur Ressortabstimmung. Es war deshalb nicht möglich, den Gesetzentwurf umfassend zu prüfen und eine Rückkopplung mit der Praxis der Mitgliedsunternehmen vorzunehmen. Die in einem Verband aufgrund der demokratischen Binnenstruktur erforderliche Gremienabstimmung konnte nicht erfolgen, so dass durch die kurze Frist rechtlich erforderliche Beteiligungsrechte in mehrfacher Hinsicht verletzt werden. Weder die durch die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung geforderte Beteiligung von Wirtschaftsverbänden und Zivilgesellschaft noch die innerhalb der Verbände und Organisationen erforderliche Abstimmung ist angemessen erfolgt. Das kann nicht der Anspruch der Bundesregierung an gutes Regieren sein.

Sowohl im Koalitionsvertrag als auch in der jüngst von der Ministerpräsidentenkonferenz verabschiedeten Föderalen Modernisierungsagenda haben sich Bund und Länder zu den Grundsätzen einer besseren Gesetzgebung bekannt. Ein wichtiger dort verankerter Baustein ist die Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe an Gesetzgebungsprozessen durch angemessene Anhörungsfristen (von regelmäßig vier Wochen). Der BDEW bedauert ausdrücklich, dass die Bundesregierung trotzdem weiterhin Stellungnahmeverfahren mit extrem kurzen Fristen durchführt. Eine solche Praxis ist aus Sicht des BDEW nicht geeignet, den erheblichen Herausforderungen der jetzt richtigerweise anzugehenden Modernisierungsschritte angemessen zu begegnen. Es besteht die Gefahr, dass Regelungen geschaffen werden, die sich in der Praxis als nicht umsetzbar erweisen. Anhörungsverfahren dürfen nicht aufgrund unangemessen kurzer Fristen zur bloßen Förmlichkeit verkommen.

Vor diesem Hintergrund übermittelt der BDEW nach einer sehr kurzen und rein internen Prüfung – ausdrücklich **ohne Einbindung seiner Mitgliedsunternehmen und ohne systematisches Feedback aus der Praxis zu den konkret vom BMUKN vorgeschlagenen Rechtsänderungen** – die nachfolgenden Hinweise zum Gesetzentwurf.

3 Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

3.1 Artikel 1: Änderung des Umweltstatistikgesetzes

3.1.1 Ergebnisse zu Wasser- und Abwasserentgelten - § 7 UStatG

Der Gesetzentwurf sieht eine Evaluation der Erhebungen zu Wasser- und Abwasserentgelten durch das Statistische Bundesamt bis zum 31. Dezember 2027 vor.

Die Formulierung legt nahe, dass hier Grundlagen für einen Vergleich bzw. eine Regulierung geschaffen werden sollen. Dieser Eindruck wird verschärft durch die Gesetzesbegründung (vgl. Seite 42), in der das Ansinnen näher erläutert wird. Dort heißt es unter anderem:

- „Der neue Absatz 7 nimmt daher Bund und Länder in die Pflicht, die bestehende Erhebung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung zu überprüfen. **Ein Ergebnis dieser Überprüfung soll bis zum 31.12.2027 vorliegen und abhängig vom Inhalt in eine nächste Änderung des UStatG einfließen.**“
- „Unbeschadet dessen ist die Evaluierung **ergebnisoffen** durchzuführen, d. h. auch andere entlastende Erhebungslösungen können in den Blick genommen werden.“
- „Ein mindestens zweites Ziel ist die Verbesserung der Darstellung der Ergebnisse durch weitergehende Standardisierung oder Vereinheitlichung der Aufbereitung,

um Daten zu veröffentlichen, **die einen noch besseren bundesweiten Vergleich**, auch losgelöst von Gebühren- und Tarifstrukturen, ermöglichen.“

- „Da die Erhebung der Wasserentgelte einem umweltpolitischen Interesse folgt.“

Der BDEW lehnt die vorgesehene Änderung ausdrücklich ab. Sie würde nicht nur dem Ziel des Bürokratieabbaus entgegenstehen, sondern wäre auch ein unzulässiger Eingriff in das Recht der Preisbildung bzw. der Gebührenordnung.

Höchst vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die Formulierung des Änderungsvorschlags auch sprachlich unpassend wäre, da sich “die bundesweite Aussagekraft” nicht anpassen lässt. Denkbar wäre allenfalls eine Anpassung der Methodik, um die Aussagekraft der Ergebnisse zu Wasser- und Abwasserentgelten zu erhöhen. Auch das ist aber in der Sache abzulehnen.

3.1.2 Wasserentnahmen und -einleitungen von Fluss-Wärmepumpen - § 8 UStatG

Die anstehende Änderung des UStatG sollte zum Anlass genommen werden, klarzustellen, dass die Erhebung über die nicht-öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (§ 8 UStatG) künftig den Wassereinsatz für Heizzwecke und hierbei insbesondere Fluss-Wärmepumpen differenziert ausweisen sollte.

Die nicht-öffentliche Wasserentnahme/-verwendung im Wirtschaftszweig Energie wird in der amtlichen Statistik nach § 8 UStatG für Kühlzwecke ausgewiesen, allerdings werden zukünftig vermehrt **hinzukommende Entnahmen für Fluss-Wärmepumpen** lediglich unter der Verwendungsart „Produktions- und sonstige Zwecke“ nicht differenzierbar von anderen betrieblichen Eigenversorgungszwecken subsummiert.

Da es einen deutlichen ökologischen Unterschied macht, ob erwärmtes oder abgekühltes Wasser – in teilweise nicht unerheblichen Mengen – in einen Fluss rückeingeleitet wird, sehen wir einen öffentlichen Informationsbedarf, diese Größen differenzierbar auszuweisen. Die betroffenen Betriebe und ihre Wasserentnahmen und -einleitungen werden u.E. nach § 8 UStatG ohnehin erhoben, daher sehen wir keine Mehrbelastung durch eine entsprechende Ergänzung der Kategorisierung in der Umweltstatistik der nicht-öffentlichen Wasserversorgung.

§ 8 Satz 2 Nr. 2 UStatG könnte wie folgt ergänzt werden:

*„Nr. 2 Verwendung von Wasser, getrennt nach Einsatzbereichen, nach Menge sowie nach Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung **und für Fluss-Wärmepumpen**,“*

3.2 Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

3.2.1 Äußerungsfrist - § 21 UVPG

Die Anpassung der Äußerungsfrist von bisher „einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen“ auf „sechs Wochen nach Beginn der Auslegung nach § 19 Absatz 2“ harmonisiert laut Begründung die Äußerungsfrist mit § 73 Abs. 2 des VwVfG in der Fassung des Infrastrukturzeitgesetzes und verkürzt die Frist. **Das ist zu begrüßen.**

3.2.2 Wasserfernleitungen - Anlage 1 Nummer 19.8.2

Der BDEW begrüßt, dass das Erfordernis einer standortbezogenen Vorprüfung zukünftig ab einer Länge von mindestens fünf (vorher zwei) Kilometern bestehen soll. Die positiven Auswirkungen dieser Änderung dürften sich aber in Grenzen halten, da gerade gemeindegebietsübergreifende Wasserleitungen nur selten weniger als 5 km Länge haben.

Der BDEW fordert daher eine komplette Streichung der Vorprüfung bis zu einer Länge von 10 km.

3.3 Artikel 3: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

3.3.1 Betroffene Öffentlichkeit - § 10 Abs. 3 BImSchG

In § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG soll die Öffentlichkeitsbeteiligung auf die betroffene Öffentlichkeit beschränkt werden. **Das ist zu begrüßen.**

3.3.2 Weiterleitung der Stellungnahmen beibehalten - § 10 Abs. 5 BImSchG

In § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG soll die verpflichtende Weiterleitung von Stellungnahmen beteiligter Behörden durch die Genehmigungsbehörde an den Antragsteller gestrichen werden. **Die Streichung ist aus Sicht des BDEW nicht sinnvoll und beschleunigt nicht die Verfahren.**

Vielmehr soll der Antragsteller frühzeitig über etwaige Genehmigungshindernisse informiert sein. Denn aus Sicht des BDEW ist die Verpflichtung zur Weiterleitung nicht auf abschließende Stellungnahmen der Fachbehörden beschränkt. Nach dem Wortlaut der Norm sind alle eingegangenen Stellungnahmen unverzüglich weiterzuleiten. Das betrifft auch Stellungnahmen, die sich auf Teilprüfungen der Antragsunterlagen beziehen.¹ Zudem wird der Vorhabenträger

¹ Siehe dazu ausführlich: BDEW, BImSchG-Novelle 2024, Anwendungshilfe zum Verfahrensrecht Schwerpunkt Windenergie an Land, https://www.bdew.de/media/documents/1000_BDEW_AWH_BImSchG.pdf

regelmäßig zur Erwidern der kritischen Punkte aus den eingegangenen fachbehördlichen Stellungnahmen aufgerufen. Das ist sinnvollerweise nur möglich, wenn er die Stellungnahmen auch kennt.

Laut Begründung wird durch die Streichung des Genehmigungsverfahrens beschleunigt. Das sieht der BDEW nicht so. Denn an der Frist zur Genehmigungserteilung ändert die Weiterleitung nichts. Vielmehr können durch die Weiterleitung frühzeitig Hindernisse aus dem Weg geräumt werden und die Verfahren beschleunigt werden.

3.3.3 Weitere notwendige Änderungen in § 10 BImSchG

Der BDEW unterstützt nachdrücklich die Anstrengungen der Bundesregierung, immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Hierzu werden derzeit verschiedene Gesetzgebungsverfahren verfolgt. Insbesondere befasst sich der Bundestag derzeit mit der **Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie**. Im weiteren Verfahren ist sicherzustellen, dass die Änderungsvorschläge über die verschiedenen Rechtsakte hinweg kohärent und möglichst schnell auf den Weg gebracht werden, um Behörden und Unternehmen zu entlasten.

Die im Folgenden formulierten Änderungsvorschläge des BDEW beziehen sich auf die aktuelle Rechtslage, setzen die in den Entwürfen zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie enthaltenen Verbesserungsvorschläge aber voraus und ergänzen diese um weitere wichtige Aspekte. Auf Grund der Kürze der Zeit der Verbändeanhörung beschränken wir uns im Folgenden auf Änderungsvorschläge zu § 10 BImSchG.

Aus Sicht des BDEW sind zur **Beschleunigung der Verfahren weitere wichtige Änderungen insbesondere beim Ablauf des Verfahrens** nach § 10 BImSchG notwendig:

- In § 10 Abs. 1 (oder 5) sollte eine **Stichtagsregelung** in Anlehnung an die mit dem Infrastrukturkukunftsgesetz neu geschaffene Regelung in § 74 VwVfG eingeführt werden.²
- In § 10 Abs. 5 BImSchG ist zu regeln, dass **verspätete Stellungnahmen** der beteiligten Fachbehörden mittels Sachverständigengutachten vollständig und ohne weitere Einbindung der jeweiligen Fachbehörde ersetzt werden können. Eine **ohne Stellungnahme** oder Mitwirkung zu beteiligter Fachbehörden erteilte Genehmigung ist in jeder Hinsicht einer unter Mitwirkung aller Behörden erteilten Genehmigung, d. h. einem materiell-rechtlich sicheren Bescheid gleichgestellt.

² [Siehe BDEW-Stellungnahme vom 15. November 2023 zur BImSchG-Novelle](#)

- Das gesamte Genehmigungsverfahren sollte bundeseinheitlich möglichst zeitnah „**Ende-zu-Ende**“ digitalisiert werden. Die in einigen Bundesländern mögliche elektronische Antragstellung reicht nicht.

Aus der [BDEW-Stellungnahme vom 15. April 2026 zur IED-Umsetzung](#) (dort auch mit näheren Erläuterungen):

- In § 10 Abs. 1 BImSchG sollte zur Verfahrensbeschleunigung ergänzt werden, dass die Prüfung der nachgereichten Unterlagen unverzüglich geschehen muss und Teilprüfungen zur Verfahrensbeschleunigung ausdrücklich zugelassen sind.
- In § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG sollte das Wort „soweit“ durch ein „wenn“ ersetzt werden, um klarzustellen, dass sich der Widerspruch auf den gesamten Antrag bezieht.
- Eine Überschreitung der Genehmigungsfrist nach § 10 Abs. 6a BImSchG muss Rechtsfolgen auslösen.
- In § 10 Abs. 3 BImSchG ist für KRITIS-Anlagen sicherzustellen, dass die Möglichkeit besteht, dass die Details der Antragsunterlagen nicht weltweit elektronisch verfügbar und auswertbar sind. Das betrifft ggf. den gesamten (technischen) Antrag, eine Abgrenzung bestimmter Teile der Antragsunterlagen, welche für Sicherheitsbelange relevant sind / sein könnten, ist dabei kaum möglich.
- In § 10 Abs. 7 BImSchG ist aktuell noch geregelt, dass der Genehmigungsbescheid „schriftlich“ zu erlassen ist: Hier sollte „schriftlich oder elektronisch“ stehen. Für den Fall der elektronischen Bescheiderteilung sollte klargestellt werden, dass es weder für den Erlass des Bescheids noch für seine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, die Antragsunterlagen mit einem Äquivalent zur bei Papierfassungen üblichen Stempelung zu versehen.
- In § 10 Abs. 8 BImSchG ist eine Angleichung an die Anforderungen des § 10 Abs. 8a notwendig, da keine höheren Anforderungen an die Bekanntmachung der Bescheide von Vorhaben, die nicht der IED unterfallen, gestellt werden sollten.

3.4 Artikel 5: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

3.4.1 Naturnaher Landschaftswasserhaushalt - § 6 WHG

§ 6 WHG verwendet den Kunstbegriff des „Landschaftswasserhaushalts“. Der bislang unbekannte Begriff verquickt die Schutzgüter „Wasser“ und „Landschaft“. Der Begriff ist nicht selbsterklärend. Der BDEW fordert daher eine Legaldefinition des Begriffs „naturnaher Landschaftswasserhaushalt“ im WHG. Insoweit könnte die Definition in der Begründung auf S. 46 des Referentenentwurfs zu dem Gesetz hilfreich sein:

„Landschaftswasserhaushalt bezeichnet die natürlichen Prozesse der Wasserverteilung und -speicherung in der Landschaft sowie die Wechselwirkungen und gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen Böden, Flora und den Komponenten des Wasserhaushalts. Der Landschaftswasserhaushalt umfasst alle Komponenten des Wasserkreislaufs.“

Darüber hinaus fordert der BDEW eine Klarstellung: Der Grundsatz, wonach Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind, mit dem Ziel, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, ist in der vorgesehenen Änderung um die Belange der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung zu ergänzen.

Der BDEW schlägt folgende Formulierung vor:

*“... und zum natürlichen Klimaschutz, insbesondere durch die Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts beizutragen, **soweit die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung und die Energieversorgung nicht beeinträchtigt sind.**”*

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Ziele des natürlichen Klimaschutzes und der Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts im Rahmen einer **integrierten wasserwirtschaftlichen Betrachtung** zu verfolgen sind. Die öffentliche Wasserversorgung ist als Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge auf eine langfristig gesicherte Verfügbarkeit geeigneter Wasserressourcen angewiesen und stellt ein besonders gewichtiges Gemeinwohlinteresse dar. Die Neuregelung darf ebenso wenig dazu führen, dass notwendige Investitionen der Energieversorgung für den Klimaschutz gehemmt oder verzögert werden.

Es besteht die Gefahr, dass bei der Auslegung des Begriffs des naturnahen Landschaftswasserhaushalts historische Referenzzustände oder frühere Grundwasserstände als maßgebliche Zielgrößen herangezogen werden, ohne die Anforderungen einer dauerhaft sicheren Trinkwasserversorgung hinreichend zu berücksichtigen. Dies könnte zu Zielkonflikten und Rechtsunsicherheiten führen.

Die vorgeschlagene Ergänzung stellt daher sicher, dass Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum natürlichen Klimaschutz im Einklang mit den Anforderungen einer nachhaltigen und resilienten öffentlichen Wasserversorgung erfolgen und die unterschiedlichen wasserwirtschaftlichen Belange in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

3.4.2 Erlaubnispflicht bei geringfügigen Änderungen - § 8 WHG

Die Änderung des WHG sollte zum Anlass genommen werden, eine **Verfahrenserleichterung für einfache wasserrechtliche Nutzungsänderungen** wie Nutzungszweck, Koordinaten Einleitung, neue Abwasserströme ohne Änderung von Abwassermenge und -beschaffenheit einzuführen. Als weitere Beispiele, bei denen der Bedarf für eine neue bzw. geänderte

wasserrechtliche Erlaubnis den Bau von Anlagen erheblich verzögern kann, können nicht wesentliche Bohrpfahlverschiebungen bei der Tiefengründung von Anlagen oder kleinere Veränderungen bei der Wasserhaltung in Baugruben aufgeführt werden. Für diese einfachen Sachverhalte müssen derzeit im Regelfall aufwändige und zeitlich nicht begrenzte Erlaubnisverfahren durchgeführt werden.

Für im Ermessen der Behörde geringfügige Änderungen sollte die Erlaubnispflicht durch eine Anzeigemöglichkeit analog § 15 BImSchG mit einer befristeten Reaktionszeit für die Behörde (beispielsweise von 3 Monaten) erfüllt werden dürfen, wenn durch die Änderungen keine stoff- oder güterelevanten Auswirkungen auf die Wasser- bzw. Abwasserqualität zu befürchten sind.

3.5 Artikel 9: Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

3.5.1 Datenherausgabepflicht § 6 Abs. - 5a BNatSchG

In § 6 Abs. 5a BNatSchG ist eine **Datenherausgabepflicht** für Vorhabenträger, Betreiber und Behörden sowie für deren Beauftragte geregelt. Umfasst sind bei den Verpflichteten **vorhandene Daten** zu Vorkommen von **Tieren und Pflanzen wildlebender Arten**, ihren Lebensstätten und Lebensräumen sowie von **Biotopen**, sofern die Daten bereits in ein Planungs- oder Zulassungsverfahren eingebracht worden sind und soweit die Daten der dafür zuständigen Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Zudem ist eine **Weitergabepflicht** an andere Behörden und an Vorhabenträger anderer (d. h. nun neu anstehender) Planungs- und Zulassungsverfahren enthalten.

Was **fehlt**, ist eine **Herausgabepflicht für Umweltvereinigungen**, Vogelschutzwarten und andere Inhaber sog. Ehrenamtsdaten. Die Daten sind von besonderer Bedeutung, da Umweltvereinigungen über besondere Rechtsschutzmöglichkeiten nach dem UmwRG verfügen. Gleichzeitig wird die Problematik eines erst im Rechtsschutzverfahren geltend gemachten Vorbringens durch § 5 UmwRG weiterhin nicht abschließend adressiert.

Fragen zum **urheberrechtlichen Schutz** von Daten sowie zu einer möglichen verfassungsrechtlichen **Entschädigungspflicht** bleiben im Gesetzentwurf ungeklärt. Beide Punkte bedürfen sorgfältiger Prüfung; die Ergebnisse sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

3.5.2 Ermächtigungsgrundlage zu Datenformaten - § 54 Abs. 10d BNatSchG

Der BDEW begrüßt die in § 54 Abs. 10d BNatSchG enthaltende Ermächtigungsgrundlage zur Festlegung von einheitlichen Vorgaben für die nach § 6 Abs. 5a BNatSchG bereitzustellenden Daten.

4 Anmerkungen zum Entwurf einer Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

4.1 Artikel 1: Umweltstatistikentlastungs-Verordnung

Die **Vorschläge** des Referentenentwurfs zu § 5 der Umweltstatistikentlastungs-Verordnung sind **zu begrüßen**, da sie zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft führen, ohne die Ergebnisse der Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz wesentlich zu beeinträchtigen.

4.2 Artikel 2: Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung

Mit der Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung werden Berichtspflichten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für EMAS-zertifizierte Anlagen aufgehoben, da inhaltlich die Berichtsinhalte bereits durch die EMAS-Umweltbetriebsprüfung abgedeckt werden.

Die entsprechende Privilegierung ist bereits in § 3 Abs. 2 EMASPrivilegV enthalten, ist jedoch in ihrer bisherigen Fassung mit verschiedenen aufwändig nachzuweisenden Bedingungen verknüpft, die dazu geführt haben, dass die Privilegierung nicht oder nur in wenigen Fällen angewandt wurde.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW den Vorschlag, die Anwendbarkeit der vorgenannten Privilegierung in der Praxis zu erleichtern.

4.3 Artikel 3: Änderung der Abfallbeauftragten-Verordnung

Der Referentenentwurf sieht vor, dass das Zeitintervall für Fortbildungslehrgänge in der Abfallbeauftragten-Verordnung von zwei auf drei Jahre verlängert werden soll. Die Fortbildungskosten würden damit künftig nur noch jedes dritte Jahr für die jeweiligen Unternehmen anfallen. Außerdem müsste der Abfallbeauftragte nur noch alle drei Jahre für die Fortbildung freigestellt werden.

Der BDEW begrüßt diesen Vorschlag, da mit der vorgesehenen Änderung in § 9 Abs. 2 der Abfallbeauftragten-Verordnung eine spürbare Entlastung der betroffenen Unternehmen einhergehen wird.

4.4 Artikel 9: Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

4.4.1 Nachreichen von Unterlagen - § 7 Abs. 1 9. BImSchV

Für die Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren birgt die Ausweitung der Möglichkeit zum Nachreichen von Unterlagen ein wichtiges Verbesserungspotenzial. Der

Referentenentwurf nennt als weiteres Beispiel für Unterlagen, die nachgereicht werden können, in Satz 7 den Standsicherheitsnachweis oder näher bestimmte Teile des Standsicherheitsnachweises, deren finale Erstellung häufig erst nach Abschluss der Ausführungsplanung möglich ist.

Der BDEW begrüßt nachdrücklich diesen Vorschlag, der insbesondere für Windenergieprojekte zu einer erheblichen Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens beitragen kann.

4.4.2 Weitere notwendige Änderungen in der 9. BImSchV - § 10 Abs. 1 9. BImSchV

Entsprechend der zu Artikel 3 des Artikelgesetzes vom BDEW geforderten Anpassung in § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG von dem Wortlaut „soweit“ auf „wenn“, müsste die vom Wortlaut gleiche Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV ebenfalls angepasst werden:

*“Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, **wenn soweit** er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen.“*

Zudem sollte in § 10 Abs. 1 Satz 10 9. BImSchV die Vorgabe gestrichen werden, dass eine Einsichtnahme in die Unterlagen „während der Dienststunden“ möglich sein muss. Diese Voraussetzung wird bisher so verstanden, dass eine Begrenzung der Einsichtnahme auf Kern- oder Sprechzeiten der Behörde nicht zulässig sei. Eine solche Vorgabe gibt es nur im BImSchG, nicht im allgemeinen VwVfG (selbst bei Planfeststellungsverfahren), und stellt insbesondere kleinere Kommunen vor personelle Schwierigkeiten, dies über die gesamten allgemeinen Dienststunden abzudecken. Wie in anderen Verfahren auch, sollte dies in das Ermessen der Behörde bzw. der jeweiligen Kommune gestellt werden.

Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner

Katharina Graf
Abteilung Recht
Telefonnummer: +49 30 300199-1525
katharina.graf@bdew.de

Dr. Martin Ruhrberg
Abteilung Recht
Telefonnummer: +49 30 300199-1518
martin.ruhrberg@bdew.de

Dr. Sabine Wrede
Abteilung Recht
Telefonnummer: +49 30 300199-1523
sabine.wrede@bdew.de